



Lebenshilfe

Kreisvereinigung Westsachsen e. V.

Satzung

vom 20.06.2014

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung Westsachsen e. V.“
2. Der Sitz der Kreisvereinigung ist Wilkau – Haßlau.
3. Die Kreisvereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck der Kreisvereinigung ist der Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig behinderter Menschen mit dem Ziel, alle Maßnahmen und Einrichtungen unmittelbar zu unterstützen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen darstellen.

Das gilt insbesondere für

Das gilt insbesondere für

- frühe Hilfen
- Sonderkindergärten
- Tagesbildungsstätten
- Schulen für geistig behinderte Menschen
- Werkstätten für behinderte Menschen und andere Arbeitsmöglichkeiten
- Wohnstätten, Außenwohngruppe und ambulant betreutes Wohnen
- Hilfen für Schwerbehinderte
- Erholungshilfen
- Freizeithilfen
- Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiter in Einrichtungen
- Beratungsstellen

Die Kreisvereinigung kann diese Einrichtungen auch selbst schaffen. Aufgabe der Kreisvereinigung ist es weiterhin, das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern. Dabei sind alle geeignet erscheinenden Mittel einzusetzen. Die Kreisvereinigung arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielstellung zusammen.

Die Kreisvereinigung setzt sich für die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ein, indem sie personenzentrierte und sozialraumorientierte Projekte unterstützt oder selbst umsetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Kreisvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Kreisvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Kreisvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kreisvereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel der Kreisvereinigung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Kreisvereinigung durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen usw.
 - e) Sonstige Zuwendungen

2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres, bei neu eingetretenen Mitgliedern bis spätestens sechs Monate nach ihrem Eintritt bzw. bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kreisvereinigung sind natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:

- a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grob vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied per Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung beim Vorstand einzulegen.

Im Falle des Ausschusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschusses zu entrichten.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind, erlöschen die Leistungen der Kreisvereinigung. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen die Kreisvereinigung und deren Vermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Kreisvereinigung nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6

Organe der Kreisvereinigung

Organe der Kreisvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Kreisvereinigung
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung der Kreisvereinigung eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Im übrigen hat jedes Mitglied bei allen Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 8

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand gliedert sich in:
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) erweiterten Vorstand
- 2.1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der Geschäftsführer
- 2.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder den bestellten Geschäftsführer vertreten. Diese drei Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
3. Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und sechs bis zehn Beisitzer.
4. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Gewählten die Wahl angenommen haben.
5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen.
6. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.

7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
8. Der geschäftsführende Vorstand sollte wenigstens vierteljährlich einmal, der Gesamtvorstand mindestens halbjährlich einmal zusammenkommen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der Tagesordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kreisvereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung der Kreisvereinigung kann nur in einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit in § 7 Nr. 5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen, der es einer Mitgliedsorganisation der Lebenshilfe zur Verfügung stellen muss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.